


Monika Müller


Einschreiben

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
Postfach
8036 Zürich

Bülach, 31. Januar 2023

Strafanzeige

Die Strafanzeige richtet sich **gegen Frau Dr. iur. Silvia Steiner**,
Regierungsrätin Kanton Zürich, Vorsteherin der Bildungsdirektion.

Die Anzeige stelle ich aufgrund des dringenden Verdachtes, dass Frau Dr. iur Silvia Steiner, aufgrund fehlender Aktenführung, als öffentliches Organ (gem. §3 IDG Kt. Zürich, Nr. 170.4) gegen gesetzliche und verfassungsmässige Vorschriften verstossen hat:

1. Verstoss gegen das Zürcher Gesetz über die Information und Datenschutz (IDG, Ordnungsnr. 170.4):

- §1 – Gegenstand und Zweck
- §2 – Geltungsbereich
- §4 – Transparenzprinzip
- §5 – Informationsverwaltung
- §7 – Informationssicherheit

2. Verstoss gegen die Zürcher Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, Ordnungsnr. 170.41):

- §1 – Umsetzungsverantwortung
- §5 – Veröffentlichung von Informationen
- §9 – Behandlung
- §10 – Gewährung des Informationszugangs

3. Verstoss gegen die Archivverordnung des Kantons Zürich (Ordnungsnr. 170.61)

- §1 – Geltungsbereich
- §2 Abs. 4 lit. c – Kommissions- und Expertenberichte
- §2 Abs. 4 lit. d – Gutachten und Studien
- § 6 – Archivwürdigkeit

4. Aus Punkt 1 – 3 herleitend Verstoss gegen die Vorgaben der Schweizerischen Bundesverfassung (BV):

Art. 9 – Treu und Glauben

Art. 11 – Schutz der Kinder und Jugendlichen

Art. 35 – Verwirklichung der Grundrechte

Art. 36 – Einschränkung von Grundrechten.

5. Sowie aus Punkt 1 – 3 herleitend Verstoss gegen die Vorgaben des Schweizerischen Epidemiengesetzes (EPG)

Art. 40 Abs. 3 – Notwendigkeit und Überprüfung von Massnahmen

Ich stelle deshalb Strafantrag auf die folgenden strafbaren Handlungen und Vorgaben des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB):

- Art. 312 – Amtsmissbrauch
- Art. 314 – Ungetreue Amtsführung
- Art. 219 – Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber minderjährigen Personen

Zu prüfen sind ausserdem

- Art. 11 Abs.2 – Begehen einer Straftat durch Unterlassen, pflichtwidriges Untätigbleiben und
- Art. 12 Abs.2 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

Begründung

1. Einleitung

Ich, Monika Müller, hatte am 13.12.2021 zusammen mit meiner Kollegin Rekurs gegen die beiden Beschlüsse des Regierungsrates Zürich vom 24.11.2021 und vom 8.12.2021 eingereicht. Diese Beschlüsse führten zu Änderungen der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid19 Bildungsbereich, Ordn.Nr. 818.14).

Mit diesen Änderungen der V Covid19 Bildungsbereich führte der Regierungsrat per 01.12.2021 die Maskentragpflicht für Schüler ab der 4. Primarklasse ein (Beschluss vom 24.11.2021) und weitete ab 03.01.2021 diese Maskentragpflicht auf die Schüler der 1.-3. Primarklasse aus (Beschluss vom 08.12.2021).

Die Anträge in unserer Beschwerdeschrift beinhalteten (als 1. Antrag die sofortige Aufhebung der beiden Beschlüsse und) als **2. Antrag die evidenzbasierte Beweiserbringung durch den Regierungsrat für die tatsächliche Notwendigkeit diese beiden Verordnungs-Änderungen zu erlassen. Ich beantragte als Beschwerdeführerin also das Vorlegen von zweifelsfreien Grundlagen, von Akten**, welche die tatsächliche Notwendigkeit der beiden Beschlüsse begründeten.

Mit ihrer Antwort vom 03.01.2022, zu unserer Beschwerdeschrift, **teilte Frau Dr. iur. Silvia Steiner** in ihrer Funktion als Bildungsdirektorin **unter Punkt IV. Akteneinreichung den folgenden Wortlaut mit:**

*Der Regierungsrat stützte seinen Entscheid, die V Covid-19 Bildungsbereich der aktuellen epidemiologischen Lage anzupassen, auf die Einschätzungen der Kantonalen Führungsorganisation, auf die öffentlich zugänglichen Daten der Gesundheitsdirektion zur gesundheitlichen Lage (...) sowie auf nicht öffentliche, der Meinungsbildung dienende Erhebungen zur Lage an den Schulen und laufende Absprachen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie, des Kinderspitals und weiterer Expertinnen und Experten. **Ein eigentliches Aktendossier wurde nicht angelegt, so dass auch keine Akten eingereicht werden können.***

Aus dieser schriftlichen Antwort ergibt sich für mich der dringende Verdacht, dass Frau Dr. iur. Silvia Steiner gegen geltende Rechtsvorschriften verstossen hat.

2. Rechtsgrundlagen Kanton Zürich

Das Zürcher Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, O-Nr. 170.4) regelt den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen. Es bezweckt, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern (IDG §1).

Die Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons werden im IDG als öffentliche Organe definiert (IDG §3 lit.b). Ebenfalls Organisationen und Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind (IDG §3 lit.c). Die Bildungsdirektion ist eine Behörde des Regierungsrates und somit nach IDG §3 ein öffentliches Organ. Als Vorsteherin der Bildungsdirektion ist Frau Regierungsrätin Dr. iur. Silvia Steiner mit der Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe betraut und untersteht somit gemäss §3 lit. c ebenfalls dem IDG, wie auch der IDV und der ebenfalls der nachstehend aufgeführten Archivverordnung.

Das IDG regelt:

§4 – Transparenzprinzip

Das öffentliche Organ gestaltet den Umgang mit Informationen so, dass es rasch, umfassend und sachlich informieren kann.

§5 – Informationsverwaltung

Das öffentliche Organ verwaltet seine Informationen so, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet ist.

§7 – Informationssicherheit

Das öffentliche Organ schützt seine Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen.

Diese Massnahmen richten sich unter anderem nach den Schutzzielen

- dass die Informationen richtig und vollständig sein müssen (Abs.2 lit. b) und
- dass die Informationen bei Bedarf vorhanden sein müssen (Abs. 2 lit. c)

Für die kantonale Verwaltung werden (gemäss IDG §5 Abs. 4 – Informationsverwaltung) ausführende Bestimmungen in einer Verordnung geregelt. Diese Verordnung ist die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV, Ordn.Nr. 170.41). Sie regelt, dass die öffentlichen Organe in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Einhaltung der Grundsätze mit Informationen verantwortlich sind (IDV §1 – Umsetzungsverantwortung).

Der Regierungsrat ist ein zur Umsetzung des IDGs verpflichtetes, öffentliches Organ (IDV §1 Abs.3 lit.a). Ebenso die Bildungsdirektion, welche in §59 und Anhang 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, Ord.Nr. 172.11) als Einheit bezeichnet ist (IDV §1 Abs. 3 lit.b).

Die IDV regelt,

§5 – Veröffentlichung von Informationen

Das öffentliche Organ veröffentlicht wichtige Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich so schnell wie möglich, soweit dies

- a. keinen unangemessenen Aufwand verursacht
- b. der Veröffentlichung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Betreffend Informationszugang definiert die IDV, dass allgemeine Auskünfte zur Tätigkeit der öffentlichen Organe formlos verlangt werden können (IDV §7 Abs. 1) und eine formlose Anfrage unzulässig sei, wenn für die Vornahme der Interessenabwägung vertiefte Abklärungen zu treffen seien (IDV §7 Abs. 2 lit.b). Ein schriftliches Gesuch ist bei besonderen Auskünften erforderlich (IDV §8 Abs.1) und es muss möglichst genaue Angaben über den Gegenstand und die allgemeine Bezeichnung der Information sowie das Datum ihrer Entstehung und ihre Urheberschaft enthalten (IDV §8 Abs. 2).

Das öffentliche Organ behandelt anschliessend das Gesuch selbst, soweit keine andere Stelle für zuständig erklärt wird (IDV §9 Abs. 1). Der Zugang zu den ersuchten Informationen erfolgt durch Einsichtnahme beim öffentlichen Organ oder durch Zustellung von Kopien (IDV §10 Abs. 2).

Zusätzlich zum IDG und der IDV regelt die **Zürcher Archivverordnung** (Ordn.Nr. 170.61) die Aufbewahrung von Akten der öffentlichen Organe der kantonalen Verwaltung im Hinblick auf die Übernahme und Archivierung durch das Staatsarchiv (Archivverordn. §1 Abs.1 lit.a). Darin werden einmalig oder periodisch erscheinende Publikationen, die im Auftrag oder unter Mitwirkung von öffentlichen Organen erstellt wurden und einem eingeschränkten Empfängerkreis zugänglich sind, als **Amtsdruckschriften** definiert. **Als Amtsdrukschriften gelten Kommissions- und Expertenberichte (Archivverordn. §2 Abs.4 lit.c) sowie Gutachten und Studien (Archivverordn. §2 Abs.4 lit.d).**

Die Archivverordnung regelt zudem unter §6 – Archivwürdigkeit, dass Akten archivwürdig sind, wenn sie voraussichtlich von dauerndem Wert sind für

- a. die Dokumentierung der Organisation und der Tätigkeit des öffentlichen Organs
- b. die Sicherung berechtigter Interessen betroffener Personen oder Dritter
- c.
- d. die Gesetzgebung, die Verwaltungstätigkeit oder die Rechtssprechung und
- e. die Wissenschaft und die Forschung.

3. Herleitung des Straftatbestandes

Mit unserer Beschwerde vom 13.12.2021 und unserer Replik vom 14.01.2022 reichten wir Beschwerdeführerinnen umfangreiche Beilagen zur Beweisführung eines zweifelhaften Nutzens der Maskentragpflicht der Primarschulkinder auf das Pandemiegeschehen sowie das sehr hohe Schadenspotential durch die Maskentragpflicht auf die Gesundheit, die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder der betroffenen Altersklassen ein.

Am 19. Juni 2020 wurde das Notrechts-Regime vom Bundesrat als beendet erklärt. Die Bekämpfung der Pandemie wurde in weiten Teilen wieder an die Kantone delegiert. Die Kantone waren ab diesem Datum somit auch nicht mehr im Rechtsstatus des Notrechtes.

Dennoch handelte der Regierungsrat des Kantons Zürich und im Amt als Bildungsdirektorin, Frau Dr. iur. Silvia Steiner, unverändert weiter nach nicht ausgesprochenem Notverordnungsrecht.

Auszug Verfassung des Kantons Zürich:

Art. 72

Abs. 1: Ist die öffentliche Sicherheit schwerwiegend gestört oder unmittelbar bedroht, so kann der Regierungsrat auch ohne gesetzliche Grundlage Massnahmen ergreifen und insbesondere Notverordnungen erlassen.

Abs. 2: Notverordnungen unterbreitet er unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.

Mit seinen Änderungen der V Covid-19 Bildungsbereich vom 24.11.2021 und vom 08.12.2021 ergab sich für uns Beschwerdeführerinnen der dringende Verdacht, dass der Regierungsrat des Kantons Zürich - und als ausführende Stelle die Bildungsdirektion - für sich Kompetenzen in Anspruch nahm, welche ihm eigentlich nur per Notrecht zustehen würden. Die Gründe für diese Annahme führten wir Beschwerdeführerinnen in unserer Beschwerdeschrift detailliert aus, ich verweise hierzu auf die beigelegten Dokumente.

Folglich ersuchten wir den Regierungsrat (über das Verwaltungsgericht) seine Grundlagen für die Anwendung des Notrechtes zu belegen.

(Siehe dazu die auf den nächsten Seiten nachfolgenden Auszüge aus der Beschwerdeschrift und der Replik.)

Hinweis: Unsere Beschwerdeschrift vom 13.12.2021 wie auch unsere Replik vom 14.01.2022 erfüllten dabei alle Anforderungen an ein schriftliches Gesuch gemäss §8 IDV (ZH, Ordn.Nr. 170 41).

3.1 - Unsere Beschwerdeschrift vom 13.12.2021:

Unsere Anträge aus der Beschwerdeschrift:

«Wir beantragen das Verwaltungsgericht, den Regierungsrat anzuweisen, alle mit den Änderungen vom 24.11.2021 und 08.12.2021 an den Zürcher Primarstufen eingeführten, erweiterten Massnahmen aus der «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich» mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Sollte der Regierungsrat an der Verordnung festhalten, beantragen wir das Verwaltungsgericht zudem, den Regierungsrat anzuweisen, alle von uns mit dieser Beschwerde nachfolgend, geforderten Beweise umgehend zu erbringen,

- dass der Regierungsrat nach Art. 185 Abs. 2 Bundesverfassung («Der Bund kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren oder äusseren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.») und nach Art. Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zürich («Notverordnungen unterbreitet er unverzüglich dem Kantonsrat zur Genehmigung. Sie fallen spätestens ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten dahin.») legitimiert ist, die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich (V Covid-19 Bildungsbereich) in Eigenständigkeit zu erlassen.

- die vorgenannten Änderungen der kantonalen «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich» zwingend notwendig und vor allem tatsächlich zielführend für die Bekämpfung einer schweren Erkrankung mit allfälligen Todesfolgen durch das Sars-Cov2-Virus sind.»

Dazu verlangten wir als ausführende Information folgende Akten vom Regierungsrat als Belege ein:

1. Der Regierungsrat hat zu beweisen, dass er sich in seinen Entscheiden zur Änderung der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich an alle verfassungsrechtlichen Grundsätze gehalten hat.

...

4. Massentests an den Zürcher Volksschulen:

Der Regierungsrat hat zu belegen, dass der Test, der an den Volksschulen zur Anwendung kommt, ausschliesslich das Covid19 auslösende Sars-Cov2-Virus nachweist.

5. Der Regierungsrat hat den Nachweis zu erbringen, dass die an den Schulen verwendeten Tests nicht auf andere Corona-Virusstämme oder Grippeviren reagieren und diese Tests national geeicht sind.

6. Der Regierungsrat muss mit entsprechenden Studien belegen, dass der Nutzen der Maskentragpflicht bei Kindern grösser ist als der dadurch entstehende gesundheitliche Schaden. Er muss die Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzipes seiner Massnahme eindeutig und evidenzbasiert belegen.

7. Der Regierungsrat hat den Beweis für die Unbedenklichkeit der Maskentragpflicht bei Kindern und Jugendlichen evidenzbasiert nachzuweisen.

8. Der Regierungsrat hat sämtliche evidenzbasierten Beweise zu erbringen, welche die verschärften Massnahmen im Bildungsbereich rechtfertigen.

3.1.1 - Auszug Beschwerdeantwort Bildungsdirektion vom 03.01.2022,
vgl. Punkt IV. Akteneinreichung:

Mit ihrer Beschwerdeantwort vom 03.01.2022 an das Verwaltungsgericht erklärte Frau Dr. Silvia Steiner, Bildungsdirektion - unter dem Punkt IV. Akteneinreichung - dass sich der Regierungsrat bei seinem Entscheid betreffend die „V-Covid-19 Bildungsbereich“ auf die öffentlich zugänglichen Daten der Gesundheitsdirektion sowie **auf nicht öffentliche, der Meinungsbildung dienende Erhebungen an Schulen und laufende Absprachen mit der Schweiz. Gesellschaft für Pädiatrie, des Kinderspitals Zürich und weiteren Expertinnen und Experten gestützt hätte.**

Und Zitat:

„Ein eigentliches Aktendossier wurde nicht angelegt, so dass auch keine Akten eingereicht werden können.“

3.2 - Unsere Replik vom 14.01.2022:

Mit unserer darauf erfolgten Replik vom 14.01.2022 erklärten wir, dass die von Dr. iur. Silvia Steiner in Punkt 9 ihrer Beschwerdeantwort erwähnten Studien als Beweisgrundlagen für die Einführung der Maskentagpflicht eindeutig nicht genügen. Die erste Studie könne nicht auf die Schulkinder übertragen werden und die zweite Studie sei lediglich ein reines Computermodell.

Folglich hatten wir mit unserer Replik vom 14.01.2022 nochmals ausführender die folgenden Akten einverlangt:

1. Der Regierungsrat hat klar zu belegen, dass die angeordnete Maskentragpflicht dazu führt, dass an den Primarschulen weniger Quarantäne-Anordnungen ausgesprochen werden müssen.

2. Der Regierungsrat soll ausweisen, wieviele Erkrankungsfälle bzw. Infektionsfälle aus Zürcherischen Erfahrungswerten verhindert werden können.

3. Der Regierungsrat hat dazu die Zahlen aus der 1. Maskentragpflicht der 4. Primarstufe ab Februar 2021 bis Juni 2021 offenzulegen, wie diese damalige Maskentragpflicht die Erkrankungsfälle eindämmte.

Wir legten dar, dass Frau Dr. Silvia Steiner schlüssige Belege bezüglich der Anzahl von ausgesprochenen Klassen- und Einzelquarantänen, schweren Erkrankungen oder Todesfällen bei Lehrpersonen und anderen erwachsenen an der Schule beschäftigte Personen und Schülern oder die Anzahl der Schulschliessungen vorweisen soll.

Zu den fehlenden Akten haben wir den Regierungsrat, namentlich Frau Dr. Silvia Steiner, Vorsteherin der Bildungsdirektion, klar formuliert gefragt:

- Warum werden nun aber während dieser, einer der grössten und einschneidendsten Pandemien der Schweizer Geschichte vom Zürcher Regierungsrat unverändert keine Akten darüber angelegt, welche seiner angeordneten Massnahmen denn tatsächlich helfen und der Verminderung der Infektionen dienen und welche nicht?

- Warum verfügt der Regierungsrat über keine Akten, wie viele Kinder denn auch tatsächlich schwer erkrankt waren im Kanton. Oder wie viele Klassen- und Einzelquarantänen mit und ohne Maskentragpflicht ausgesprochen wurden?

- Warum werden keine Sitzungs- und Gesprächsprotokolle mit Experten und Fachleuten geführt?

Unter Punkt 4 Rechtliches führten wir in unserer Replik aus, dass der Regierungsrat die tatsächliche Bedrohung durch die Kinder nachzuweisen habe. Der Regierungsrat müsse belegen können, dass die erneute Bedrohung alle bisherigen Erfahrungswerte übersteigen würde.

Wir führten detailliert aus, **dass der Regierungsrat dazu nachweisen müsste, dass**
- Infektionsherde an Schulen entstanden seien
- und/oder durch erkrankte Schüler in deren Umfeld eine erhebliche Anzahl von Kindern
und erwachsenen Personen schwer erkrankt hospitalisiert werden mussten oder an
Covid19 verstorben seien.

3.2.1 - Antwort von der Bildungsdirektion vom 27.01.2022 auf die Replik:

Mit Ihrer Antwort vom 27. Januar 2022 an das Verwaltungsgericht zur Replik hielt Frau Dr. iur. Silvia Steiner an ihren bisherigen Anträgen und Stellungnahmen fest und reichte unverändert keine Akten ein (auch keine Einladung für eine Einsichtnahme von Akten beim öffentlichen Organ).

3.3 - Zusammenfassend ist hiermit festzustellen:

Frau Dr. iur. Silvia Steiner konnte also nach eigener, schriftlicher Aussage vom 03.01.2022 (Beschwerdeantwort Bildungsdirektion, Punkt IV. Akteneinreichung) keine Dokumente zu den Erhebungen an den Volksschulen, auch keine Gesprächsprotokolle zu den laufenden Absprachen mit den Ärzten und auch keine Berichte und Gutachten der Expertinnen und Experten vorlegen.

All diese Akten wären gemäss Zürcher IDG, IDV und Archivverordnung jedoch Informationen, welche als Akten geführt werden müssen. Gerade Berichte und Gutachten werden in der Archivverordnung explizit aufgeführt.

Ihre schriftliche Begründung dazu: **Es wurde kein Aktendossier angelegt.**

4. Schlussfolgerung: Rechtliche Verstösse und Strafbarkeit

4.1. – Kantonales Recht

Frau Dr. iur. Silvia Steiner hat als Direktionsvorsteherin der Bildungsdirektion und somit als öffentliches Organ mit der fehlenden Aktenführung vermutungsweise gegen IDG §1 und §2 (O-Nr. 170.4) verstossen. Sie hat die Transparenz sowie die Kontrolle ihres staatlichen Handelns erschwert bzw. verhindert.

Auch die Definitionen von § 4 IDG (zur Verfügungstellung von Informationen), von § 5 IDG (Nachvollziehbarkeit, Rechenschaftsfähigkeit) und § 7 Abs.2 lit.b IDG (Vollständigkeit) würden aufgrund einer fehlenden Aktenanlegung von Frau Dr. iur. Silvia Steiner verletzt.

Die Strafbarkeit nach Art. 11 StGB – *Begehen durch Unterlassen* wäre nach Abs. 1, Abs. 2 lit. a und Abs. 3 StGB erfüllt.

Mit der fehlenden Aktenführung hat Frau Dr. iur. Silvia Steiner ausserdem auch gegen § 1 lit. b IDG ZH verstossen, da sie auf diese Weise die Grundrechte von Personen, nämlich der betroffenen Schulkinder, nicht genügend schützte.

In diesem Sinn wäre auch der Straftatbestand nach Art. 219 StGB, die Verletzung der Fürsorgepflicht gegenüber minderjährigen Personen zu prüfen. Wer die Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen verletzt oder vernachlässigt, wird strafbar. Die Schulkinder sind während der Dauer des Unterrichts in der Obhut der Schule. Personen, welche in oder für die Schule tätig sind, werden somit während der Unterrichtszeit für diese Kinder fürsorgepflichtig.

Zusätzlich verletzte die Bildungsdirektorin vermutungsweise **auch die Archivverordnung des Kantons Zürich (Nr. 170.61)**. In § 2 Abs. 4 lit. c. dieser Verordnung werden **Kommissions- und Expertenberichte** und in § 2 Abs. 4 lit. d **Gutachten und Studien** als **Amtsdruckschriften namentlich aufgeführt**. Absprachen und Berichte mit Kinderärzten und weiterer Expertinnen und Experten wären also eindeutig als Amtsdrukschriften zu protokollieren und zu archivieren gewesen.

§ 6 der Archivverordnung besagt zudem:

„Akten sind archivwürdig, wenn sie voraussichtlich von dauerndem Wert sind für

a. die Dokumentierung der Organisation und der Tätigkeit des öffentlichen Organs

b. die Sicherung berechtigter Interessen betroffener Personen oder Dritter

....

d. die Gesetzgebung, die Verwaltungstätigkeit oder die Rechtsprechung“

Es muss aufgrund der fehlenden Aktenführung davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat bzw. die Bildungsdirektorin Frau Dr. iur. Silvia Steiner - die Maskentragpflicht in den Schulzimmern somit zum X-ten Mal ohne jeden erdenklichen Beleg für die Wirksamkeit und eine tatsächliche Unbedenklichkeit der Masken anordnete.

4.2 - Bundesrecht (BV und EPG)

4.2.1 – BV

Art. 36 der Bundesverfassung auferlegt die Beweislast durch den Regierungsrat. Mangels jegliche belastbaren Beweise **aufgrund einer fehlenden Aktenführung** der Bildungsdirektion **würden durch Frau Dr. iur. Silvia Steiner** zusätzlich rechtliche **Vorschriften der Eidg. Bundesverfassung verletzt:**

Art. 9 – Treu und Glauben

«Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.»

Da vom öffentlichen Organ keine Akten geführt wurden, welche die Transparenz oder die Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglicht hätten, **kann nicht glaubhaft davon ausgegangen werden, dass die Schulkinder von Dr. iur. Silvia Steiner ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt wurden.** Damit wird dieser Artikel der BV verletzt.

Art. 35 Abs. 2 – Verwirklichung der Grundrechte

«Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist an die Grundrechte gebunden und verpflichtet, zu ihrer Verwirklichung beizutragen.»

Da offenbar keine Akten geführt wurden, kann Frau Dr. iur. Silvia Steiner nicht belegen, dass sie zur Verwirklichung der Grundrechte der betroffenen Schulkinder beigetragen hätte. Auch dieser Artikel wird folglich verletzt.

Art. 36 – Einschränkung von Grundrechten

Abs. 2:

«Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.»

Abs. 3:

«Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein.»

Ohne Aktenführung kann Frau Dr. iur. Silvia Steiner als öffentliches Organ nicht belegen, dass das öffentliche Interesse bei der Einschränkung der Grundrechte der Kinder (Maskentragpflicht bei Schulkindern) obliegt hatte und die Verhältnismässigkeit erfüllt war. Auch dieser Artikel der BV wird verletzt.

Art. 11 Abs. 1 – Schutz der Kinder und Jugendlichen

«Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.»

Und aufgrund der fehlenden Aktenführung kann Frau Dr. iur. Silvia Steiner somit auch nicht belegen, die Schüler an den Zürcher Volksschulen nach BV Art. 11 besonders geschützt zu haben. Und so würde die BV auch in diesem Artikel durch Frau Steiner verletzt.

4.2.2 – EPG

Nicht zuletzt wurde von Dr. iur. Silvia Steiner auch das Epidemiengesetz durch die fehlende Aktenführung verletzt. Art. 40 des Epidemiengesetzes bietet eine Rechtsgrundlage ausschliesslich, um „Massnahmen für den Betrieb“ einer Schule anzuordnen. Nicht aber eine Grundlage, um gesundheitsschädigende Massnahmen zu rechtfertigen. Das Epidemiengesetz will die öffentliche Gesundheit schützen und nicht schädigen. Zudem dürfen Massnahmen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind dabei regelmässig zu überprüfen.

Mit der fehlenden Aktenführung hat Frau Dr. iur. Silvia Steiner die Grundlagen, welche zum Beschluss des Regierungsrates führten, nie erklärt und schon gar nicht belegt. Die Bildungsdirektion als zuständige Behörde der Schulkinder konnte **weder beweisen, dass die angeordnete Massnahme die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit** in der Bevölkerung oder in einer bestimmten Personengruppe **verhinderte**. Noch konnte die Bildungsdirektorin je belegen, **dass die Bildungsdirektion die angeordnete Massnahme regelmässig überprüfte**. Ohne entsprechende Aktenführung wird eine Überprüfung schlicht verunmöglicht. Damit verletzt Frau Dr. iur. Silvia Steiner mit der fehlenden Aktenführung auch die gesetzlichen Vorschriften des Epidemiengesetzes.

4.3 - Zusammenfassend ist in Bezug auf die Verletzung der rechtlichen Vorgaben und die Strafbarkeit festzustellen:

Durch das Fehlen jeglicher Akten, Belege oder Befunde beruhen die durch den Regierungsrat angeordnete Maskentragpflicht einzig auf Behauptungen, Annahmen und Vermutungen. Eine Überprüfung der tatsächlichen Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit dieser Massnahme wird schlicht verunmöglicht.

Auf ihre Tätigkeit als Bildungsdirektorin bezogen, kann Frau Dr. iur. Silvia Steiner ohne Aktenführung weder ihr Handeln nach Treu und Glauben, das Transparenzprinzip noch die Informationssicherheit erfüllen. Die Erfüllung der wichtigen Artikel 9, 11, 35 und 36 der Bundesverfassung wird berechtigterweise in Frage oder gar Abrede gestellt.

Der Verstoss von Frau Dr. iur. Silvia Steiner gegen die geltenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Vorgaben - aufgrund des Nichtanlegens von wichtigen Akten - wiegt deshalb schwer. Eine fehlende Aktenführung der Bildungsdirektion darf bei solch einschneidenden Grundrechtseingriffen nicht mehr als einfaches Versäumnis betrachtet werden.

5. Strafbarkeit, dringende Überprüfung eines vorsätzlichen Handelns

Es drängt sich der dringende Verdacht auf, dass Frau Dr. iur. Silvia Steiner wissen musste, dass ohne Akten zu den Grundlagen auf welche sich die Beschlüsse des Regierungsrates (vom 24.11.21 und 08.12.21) gemäss ihrer Antwort vom 03.01.2022 bezogen, somit auf reinen Behauptungen (von ihr) basierten und Grundlagen nach epidemiologischen Gesichtspunkten vermutungsweise gar nicht vorhanden waren.

Es bestand folglich keine medizinische bzw. gerichtsfeste Validität bzw. Aussagekraft für diese einschneidende Einschränkung von Grundrechten (Maskentragpflicht) der Schulkinder. Die behaupteten Grundlagen lassen sich in keiner Weise überprüfen, weil Frau Dr. iur. Silvia Steiner, Bildungsdirektion, kein Aktendossier dazu anlegte. **Ihre Tätigkeit als Vorsteherin der Bildungsdirektion ist somit weder transparent nachvollziehbar noch kann sie dazu Rechenschaft abliefern. Ihr staatliches Handeln ist nicht überprüfbar.**

Ob Sie dies in ihrer Tätigkeit als Bildungsdirektorin nur aus Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz so handhabte, ist mit einer entsprechenden Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft zu klären. **Aufgrund der Ausbildung von Frau Silvia Steiner als Dr. iur. und in ihrer Funktion als Regierungsmitglied des Kantons Zürich ergibt sich jedoch der dringende Verdacht, dass Frau Dr. iur. Silvia Steiner möglicherweise vorsätzlich keine Akten führte.**

Sie wusste als Bildungsdirektorin und ausgebildete Juristin mit Sicherheit von ihrer Pflicht zur Aktenführung. Dennoch unterliess sie es ein Aktendossier anzulegen. Es stellt sich also der dringende Verdacht, dass sie bewusst und mit Vorsatz handelte. Ein gewisses Kalkül wird vermutet. **Denn wo keine Akten vorhanden sind, lässt sich natürlich auch nichts belegen oder überprüfen.** Möglicherweise hätten sich ansonsten Zweifel an der tatsächlichen Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der angeordneten Massnahme bestätigt.

Die Erfüllung von StGB Art. 12 Abs. 2 – «Vorsatz» ist bei der Strafbarkeit auf jeden Fall dringend zu untersuchen.

6. Abschliessendes

Berichte in der Vergangenheit zeigen, dass im Umfeld von Frau Dr. iur. Silvia Steiner fehlende Akten oder das Verschwinden von Unterlagen immer wieder ein Thema sind.

Affäre bei der Stadtpolizei Zürich

Im Januar 2002 war der Ehemann von Frau Dr. iur. Silvia Steiner, Herr Hanspeter Steiner, in alkoholisiertem Zustand an einem Autounfall beteiligt. Herr Steiner wurde damals wegen des Fahrens in angetrunkenem Zustand durch die Bezirksanwaltschaft verurteilt. Bemerkenswert war jedoch das Verhalten von Frau Silvia Steiner an besagtem Unfall-Abend. Es wurde damals vermutet, dass Frau Silvia Steiner als Chefin der Kriminalpolizei versucht haben soll, die Polizei auf der Unfallstelle aus dem Spiel zu halten, um ihren Mann zu schützen. Sie habe die Angelegenheit zu vertuschen versucht. Wenn keine Polizei erscheint, gibt's auch keine Akten. Frau Esther Maurer, damals Polizeivorsteherin, leitete eine Untersuchung ein und in deren Folge wurde Frau Silvia Steiner im Juni 2002 vom Dienst als Polizeichefin suspendiert. **Silvia Steiner wurde später vom Gericht freigesprochen.** Sie musste damals im Zuge dieser Affäre die Stadtpolizei Zürich verlassen. (www.nzz.ch/amp/article884Y9-ld.212186)

Untersuchung in einem Vertuschungsfall bei der Zürcher Stadtpolizei

Der heute pensionierte Stadtpolizist Peter Mathys arbeitete in seinem Kriminalroman «Richter auf dunklen Abwegen» einen Fall bei der Zürcher Stadtpolizei auf. Der Roman beruht auf einem echten Fall, wonach Anfang der 90er Jahre ein damals hoch angesehener Zürcher Gerichtspräsident in die Ermittlungen der Kinderschutzgruppe der Zürcher Stadtpolizei geriet. Es war innerhalb der Polizei und der Justiz ein «offenes Geheimnis», was die sexuelle Veranlagung dieses Gerichtspräsidenten betraf. Dieser Richter stand seit seiner Studentenzeit offen zu seiner sexuellen Vorliebe zu «sehr, sehr jungen Jugendlichen, der Knabenliebe». Die Fahnder der Kinderschutzgruppe bei der Zürcher Stadtpolizei wollten den Richter bis nach Paris observieren, doch im letzten Moment wurden die laufenden mit der französischen Polizei bereits in die Wege geleiteten Ermittlungen durch den damaligen Oberstaatsanwalt gestoppt. Als Peter Mathys (Autor von Richter auf dunklen Abwegen) einen Wahrnehmungsbericht mit eingeschriebener Post an den Zürcher Gesamtstadtrat richtete, kam Bewegung in die Angelegenheit. Der Stadtrat beauftragte das Kommando der Stadtpolizei Zürich, im „Gerichtspräsidenten-Fall“ eine Untersuchung durchzuführen. Dazu - 1995 direkt als Oberleutnant eingestellt - wurde Frau Silvia Steiner mit dieser Untersuchung betraut. **Das Ergebnis ihrer Untersuchung ergab, dass «leider» keine Akten mehr vorhanden seien** und der Fall deshalb ad acta gelegt werden müsse. Ob die damalige Frau Oblt Silvia Steiner selbst für das Verschwinden von Akten sorgte und oder inwieweit sie als Polizeioffizierin selbst bei der Verschleierung und Vertuschung in einem mutmasslichen Pädophilen-Fall gegen einen hohen Zürcher Gerichtspräsidenten überhaupt aktiv oder vielleicht federführend mitgewirkt hat, kann der Autor nicht sagen. Aber, dass am Schluss ihrer Untersuchung offenbar keine «genügenden» Akten mehr vorhanden waren, lässt einen fahlen Nachgeschmack zurück. Zumal der für diesen Pädophilen-Fall zuständige Kommissar bis dahin als akribisch genauer Ermittler galt und offenbar auch ein umfangreiches Aktendossier zu diesem Fall angelegt hatte. **Selbstverständlich gilt hier die Unschuldsvermutung von Frau Dr. iur. Silvia Steiner.** (<https://richteraufdunklenabwegen.wordpress.com/>)

Taskforce Lehrermangel

Ein weiterer Bericht liefert ein Beobachter Artikel vom 27.10.2022 zum massiven Lehrermangel im Kanton Zürich, eigentlich ein Lehrernotstand kann man sagen, denn Hunderte der offenen Stellen konnten nicht besetzt werden. In einem Communiqué teilte Frau Silvia Steiner mit, es würden verschiedene Massnahmen mit einem mittel- bis langfristigen Horizont eingeleitet. Ein davon sei die Weiterführung, der vor ein paar Jahren von ihr ins Leben geführte «Taskforce Lehrermangel». Nur: Diese Taskforce tagte gar nicht und tue es bis heute nicht. Dies belege, dass die letzte protokollierte Sitzung am 3. Oktober 2019 stattgefunden habe. Auf diese Tatsache vom Beobachter befragt, gab sie zur Auskunft, dass die Taskforce nach der letzten Sitzung im Oktober 2019 in «stetigem bilateralen Austausch gewesen sei. **Diese Gespräche seien aber nicht protokolliert worden. Auch hier gibt es also keine Akten aus der Bildungsdirektion.**

(<https://www.beobachter.ch/bildung/schule/taskforce-zu-lehrermangel-trifft-sich-nicht-541855>)

Vielleicht wird die Anfrage der Kantonsräte Rafael Mörgeli, Christoph Fischbach und Carmen Marty Fässler hier Licht ins Dunkel bringen (eingereicht am 31.10.2022). Zu hoffen ist es, doch die Antwort des Regierungsrates steht noch aus.

(<https://www.kantonsrat.zh.ch/geschaefte/geschaeft/?id=b28458da5d734f898bace27b5ba24baa>)

Selbstverständlich lässt sich aus diesen Berichten für die vorliegende Anzeige gegen Frau Dr. iur. Silvia Steiner kein Vorsatz in Bezug auf die Verletzung von Rechtsvorschriften ableiten!

Wenn es um Aktendossiers geht, die nicht angelegt wurden oder wenn es sich um Akten handelt, die verschwinden oder wenn es gar um Vertuschung geht, fällt einfach auf, dass in deren Umfeld der Name Silvia Steiner auftaucht. Natürlich muss davon ausgegangen werden, dass dies rein zufällig geschieht. Fehlende Akten scheinen Frau Steiner jedoch wiederholend zu begleiten.

Die Bildungsdirektorin, Frau Dr. iur. Silvia Steiner, hielt mit Ihrer Antwort vom 03.01.2022 an das Verwaltungsgericht Zürich schriftlich fest, kein Aktendossier zu führen. Dies wäre aber eindeutig ihr gesetzlicher Auftrag als öffentliches Organ. Es stellt sich folglich der dringende Verdacht, dass sie als öffentliches Organ gegen geltendes Zürcher Recht und auch gegen Bundesrecht verstossen hat.

Ich bitte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die notwendige Untersuchung, der hiermit zur Anzeige gebrachten, möglichen Verstösse von Frau Dr. iur. Silvia Steiner gegen geltende Rechtsvorschriften, einzuleiten. Zudem bitte ich Sie höflich, mich über die wichtigen Verfahrensentwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

Freundliche Grüsse

Monika Müller

Beilagen:

B1 - Kopie Beschwerdeschrift vom 13.12.2021

B2 - Kopie Antwort Bildungsdirektion vom 03.01.2022 – Punkt IV. Akteneinreichung

B3 - Kopie weitere Antwort Bildungsdirektion vom 10.01.2022

B4 - Kopie Replik vom 14.01.2022

B5 - Kopie Antwort Bildungsdirektion vom 27.01.2022